

# **Satzung der Linksjugend ['solid] Rheinland-Pfalz (RLP)**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Rheinland-Pfalz“.
- (2) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Jugendverband ist eine Untergliederung des eingetragenen Vereins im Sinne des BGB „Linksjugend ['solid]“. Der Sitz ist in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Linksjugend ['solid] Rheinland-Pfalz ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antiimperialistischer, basisdemokratischer, ökologischer und feministischer Jugendverband. Er greift in gesellschaftliche Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner\*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen, sowohl auf überregionaler, als auch auf regionaler Ebene, an.
- (3) Im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Jugendverbandes stehen der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, sowie die politische Bildung und Aktion.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und sowohl die Grundsätze, als auch die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der Landesmitgliederversammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austrittes, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

- (4) b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht der Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
  - a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken
  - b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden
  - c. Anträge an Gremien und Organe zu stellen
  - d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen
  - e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren
  - f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
  - a. die Satzung einzuhalten,
  - b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu
  - c. respektieren,
  - d. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht
  - e. von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden, sowie seine Mitgliedschaft zu aktivieren.
- (4) Sympathisant\*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der Landesmitgliederversammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Sympathisant\*innen sind alle Personen, die die Grundsätze nach § 2 Absatz 2 der Satzung der LJRLP beachten und respektieren. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann, sofern zweidrittel, der auf der LMV anwesenden Mitglieder, dies beschließen, Sympathisant\*innen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

## **§ 6 Gleichstellung**

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung und dürfen nur nach einer entsprechenden Empfehlung des Frauenplenums beschlossen werden.

- (3) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der Frauen eines Frauenplenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

## **§ 7 Orts-/ Basisgruppen**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- bzw. Basisgruppen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei aktiven Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Basisgruppen melden sich zu Beginn eines Geschäftsjahres beim LSPR zurück und werden damit von diesem als aktiv geführt. Des Weiteren kann eine Rückmeldung jederzeit erfolgen.
- (3) Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen der Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig.
- (4) Die Basisgruppen führen den Namen des Bundesjugendverbandes. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen.
- (5) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Beschluss zur Auflösung besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission.
- (6) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sich als Untergliederungen des Bundes- und Landesjugendverbandes ausweisen, die an deren Satzungen und Grundsätze gebunden sind.
- (7) Jede Basisgruppe bekommt eine\*n Betreuer\*in aus dem LSPR zugewiesen. Diese\*r trägt die Anliegen der Basisgruppe in den LSpR und kommuniziert die Arbeit des LSPR in die Basisgruppe.

## **§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- 1) Die LMV ist das höchste Gremium des Landesverbandes. Sie berät und beschließt über politische und organisatorische Fragen des Jugendverbandes. Die LMV gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 2) Die LMV ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) das Programm des Verbandes,
  - b) die Satzung sowie die Finanz- und Schiedsordnung,
  - c) die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
  - d) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher\*innenrates (LSpR),
  - e) die Wahl der Delegierten die laut Satzung der Linksjugend [‘solid] und der Partei DIE LINKE RLP der Linksjugend [‘solid] zustehen. Dazu gehören unter anderem, jedoch nicht darauf beschränkt, Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag von DIE LINKE.RLP, Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundeskongress der Linksjugend [‘solid], Delegierte und Ersatzdelegierte zum Länderrat der Linksjugend [‘solid], Nominierung eine\*r stimmberechtigten Kandidat\*in als Vertreter/in Vertreter\*in im Landesvorstand der Partei DIE LINKE.RLP. Die Vertreter\*in muss Mitglied der Partei sein und auf dem

Landesparteitag in den Landesvorstand gewählt werden, die Wahl der Kassenprüfer\*innen, die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission, die Auflösung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen die LMV nimmt den Finanzbericht entgegen. Sie beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten über die Änderung der Satzung.

- f) die Wahl einer\*/eines\* FLTI\*-Beauftragten.
- g) die Wahl einer\*/eines\* Inklusionsbeauftragten.
- (3) Die LMV tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Sie ist durch den LSpR einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung der LMV elektronisch oder schriftlich einzuladen. Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung sowie Ort- und Zeitangaben.
- (4) Wahlen sowie Beschlüsse über die Satzung können nur durchgeführt werden, wenn diese Punkte in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind. Wahlen und Beschlüsse, die ohne eine solche Vorankündigung durchgeführt werden, sind unwirksam. Diese Unwirksamkeit kann nicht geheilt werden.
- (5) Eine außerordentliche LMV ist einzuberufen, wenn dies
  - a. der LSpR mit Dreiviertelmehrheit
  - b. mindestens fünf Basisgruppen oder
  - c. mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder fordern.
- (6) Die LMV ist beschlussfähig, wenn nach Absatz 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Landessprecher\*innenrat (LSpR)**

- (1) Der LSpR ist nach den Landesmitgliederversammlungen das höchste Organ.
- (2) Der LSpR ist verantwortlich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LMV. Er hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, führt die Gesamtmitgliederdatei und koordiniert die Arbeit der Orts-/Basisgruppen. Der LSpR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Alle Mitglieder des LSpR sind politisch gleichberechtigt.
- (3) Um reibungslose Arbeitsfähigkeit des Landesverbandes sicherzustellen, kann der LSpR Personen für definierte Aufgaben kooptieren. Diese Kooptierten gehören dem LSpR mit beratender Stimme an. Ihnen sind in der gleichen Form, wie stimmberechtigten Mitgliedern, Informationen zugänglich zu machen.
- (4) Alle Mitglieder des LSpR sind im Bezug auf heikle Daten zur Verschwiegenheit nach Außen verpflichtet. Gleiches gilt für ehemalige LSpR Mitglieder.
- (5) Der LSpR besteht aus mind. 5 gleichberechtigten Mitgliedern sowie eine\*r Landesschatzmeister\*in. Die Länderratsdelegierten werden in den Landessprecher\*innenrat kooptiert. Sie nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der LSpR ist der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des LSpR sind gemeinsam für den LSpR geschäftsfähig.
- (6) Der LSpR beruft die Landesmitgliederversammlungen ein und bestätigt den Landesfinanzplan.
- (7) Mitglieder im LSpR dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.
- (8) Der LSpR wird für die Dauer von einem Jahr, bis zu seiner Neuwahl, gewählt.
- (9) Die Landessprecher\*innen werden, entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter, von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, gewählt. Bleiben bei einem der ersten

Wahlgänge Plätze vakant, weil die erforderliche Mehrheit nicht von genügend Kandidat\*innen erreicht wurde, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Nun dürfen höchstens doppelt so viele Kandidat\*innen antreten, als Mandate zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Stimmanteile. In einem notfalls erforderlichen dritten Wahlgang treten die verbliebenen Kandidat\*innen aus dem zweiten Wahlgang an. Bei Stimmengleichheit innerhalb eines der Wahlgänge entscheidet das Los (Münzwurf). Näheres regelt die Bundeswahlordnung.

- (10) Die unter § 8 Abs. 2 Spiegelstrich 6, 7 und 8 genannten Vertreter\*innen des Jugendverbandes, sind an die Weisungen der Gremien des Landesverbandes gebunden. Sie sind der LMV rechenschaftspflichtig. Nach jeder Sitzung der Gremien ist dem LSpR über die Vorgänge Bericht zu erstatten.
- (11) Scheidet die Landesschatzmeister\*in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus seiner Mitte eine\*n kommissarische\*n Landesschatzmeister\*in.
- (12) Landessprecher\*innen können von der LMV von mehr als zweidrittel der anwesenden Mitglieder von der LMV abgewählt werden.
- (13) Zu jeder Sitzung des LSpR ist ein\*e Protokollführer\*in zu bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 10 Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes. Sie zeigen dem LSpR ihre Gründung an.
- (2) LAG entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen des LSpR teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den LSpR übertragen werden.
- (3) LAG, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schiedskommission.

## **§ 11 Studierendenverband (Bund)**

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) ist ein Arbeitskreis des Jugendverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Bundessprecher\*innenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.
- (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands. Sobald passive Mitglieder sich an einer ordentlichen Sitzung einer Gliederung des Studierendenverbandes DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (LINKE.SDS) beteiligt haben, werden sie zu aktiven Mitgliedern.
- (3) Ein Mitglied des Landesvorstands des Studierendenverbands gehört dem LSpR mit beratender Stimme an.

## **§ 12 Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die LMV wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion ausüben.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der Landeschatzmeister\*in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LMV vorzutragen ist.

## **§ 13 Landesschiedskommission**

Landesschiedsfälle werden von der Bundesschiedskommission erstinstanzlich betreut, wenn keine Landesschiedskommission RLP gewählt wurde.

## **§ 14 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

## **§ 15 Auflösung, Verschmelzung**

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesverbandes. Sie sind postalisch zu einer ortsgebundenen Urabstimmung einzuladen oder per Briefwahl zu befragen. Die Mittel des Landesverbandes gehen an den Bundesverband über. Sollte dieser ebenfalls aufgelöst oder verschmolzen werden, gehen die Mittel an den Nachfolgeverband über.